

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Umfang der Leistungen

1. Für den Umfang der Leistung sind die beiderseitig schriftlichen Erklärungen maßgebend. Ist ein Vertrag geschlossen worden, ohne dass solche beiderseitige Erklärungen vorliegen, so ist entweder unsere schriftliche Auftragsbestätigung, falls eine solche nicht erfolgt ist, der schriftliche Auftrag des Bestellers maßgebend.
2. Nebenabreden sind nur gültig wenn sie schriftlich bestätigt sind.

II. Preise

1. Für alle Geschäftsbedingungen gelten die in der beiderseitigen schriftlichen Erklärungen genannten Preise, auch dann, wenn bei Lieferungen andere Preise gültig sein sollten.
2. Die Preise gelten bei Abholung ab Ladenlokal.

III. Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlungen sind zu leisten frei Zahlstelle der MW – Soft GmbH ohne jegliche Abzüge spätestens bei Abholung
2. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig sind.
3. Bei Überschreitung eines vereinbarten Zahlungstermine sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank ab Fälligkeit zu berechnen, mindestens jedoch die von unserer Bank berechneten Soll – Zinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten

IV. Eigentumsvorbehalt

Die Waren bleiben unser Eigentum bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller aus der Geschäftsbedingung zustehenden Ansprüche. Vorher ist Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei Weiterveräußerung der Ware vor Bezahlung geht die Kaufpreiserforderung mit allem damit zusammenhängenden Rechten auf uns über, der Besteller tritt hiermit diese Rechte an uns ab.

V. Frist für Lieferung oder Leistung

1. Hinsichtlich der Frist für Lieferungen oder Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen, oder wenn diese nicht darauf hinweisen, eventuelle beiderseitigen mündlichen Erklärungen maßgebend.
2. Im Falle eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges ist der Kunde verpflichtet, uns eine angemessene Nachfrist zu setzen. Setzt uns der Kunde im Falle eines Lieferverzuges eine dem Umständen nach angemessene Nachfrist und versäumen wir diese Nachfrist aus Gründen, die wir zu vertreten haben, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; Schadensersatzansprüche stehen ihm nur im Fall einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schadensverursachung zu.
3. Die Einhaltung der Lieferfrist durch uns setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers, insbesondere seiner Zahlungspflicht voraus.

VI. Haftung für Mängel

Für Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haften wir wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb von 12 Monaten – ohne Rücksicht auf Betriebsdauer – vom Tag des Gefahrübergangs an gerechnet, infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umständen, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde. **Für Komplettrechnersysteme gilt dies, falls nicht anders gekennzeichnet, für einen Zeitraum von 36 Monaten.** Die Feststellung solcher Mängel muss uns unverzüglich, ohne schuldhaftes Zögern nach Bekannt werden, kenntliche gemacht werden.

2. Zur Mängelbeseitigung hat der Besteller uns die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so sind wir von der Mängelhaftung befreit.
3. Wenn wir eine uns gestellt angemessene Nachfrist verstreichen lassen, ohne den Mängel zu beheben, kann der Besteller Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen.
4. Das Recht des Bestellers Ansprüche geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der Rüge an in 12 Monaten. **Für Komplettrechnersysteme gilt dies, falls nicht anders gekennzeichnet, für einen Zeitraum von 36 Monaten.** Wird innerhalb dieser Frist, keine Einigung erlangt, so können der Besteller und wir eine Verlängerung der Verjährungsfrist vereinbaren.
5. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung ungeeigneter Betriebsmittel und solcher chemischer, elektronischer oder elektrischer Einflüsse entstehen, die nach dem Wesen des Vertrages nicht vorausgesetzt sind.
6. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß vorgenommen Änderungen und Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstanden Folgen aufgehoben.
7. Weitere Ansprüche des Bestellers gegen uns oder unsere Erfüllungshilfen sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlen zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.
8. Die Ziffern 1 bis 7 gelten entsprechend für solche Ansprüche des Bestellers auf Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Schadensersatz, die durch im Rahmen des Vertrages erfolgenden Vorschläge oder Beratungen oder durch Verletzung vertraglicher Nebenpflichten entstanden sind.

VII. Stornierung

1. Storniert der Besteller den Auftrag zur Erstellung eines Werkes durch uns, das schon erstellt ist, hat er eine Umbaupauschale in Höhe von einer Arbeitstunde, momentan 49€, zu tragen.
2. Werden Waren für den Besteller durch uns extra bestellt und wird dieser darauf hingewiesen, so hat er bei Stornierung, über deren Annahme wir zu entscheiden haben, maximal 50% des Warenwertes jedoch minimal 15€ als Stornierungskosten und Schadensersatz zu leisten.

VIII. Gerichtsstand

1. Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar – oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Bochum.
2. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht.
3. Erfüllungsort ist Bochum

IX. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Da Gilt nicht wenn, das Festhalten an dem Vertrag eines unzumutbare Härte für eine der Parteien darstellen würde.

Bochum im April 1992